

gig von der Anspruchsgrundlage – die fünfjährige Verjährungsfrist angewandt wissen will.

#### 7. Beginn der schadenersatzrechtlichen Verjährung

Die Ausführungen des OGH zum Beginn der schadenersatzrechtlichen Verjährung gegenüber der Drittbeklagten sind abstrakt gesprochen wohl etwas zu weitgehend: Eine positive Kenntnis „aller“ Tatumstände, die für die Entstehung des Anspruchs maßgeblich sind, ist als generelle Anforderung für den Verjährungsbeginn etwas überschießend, denn wie der OGH richtigerweise ebenso judiziert, reicht es, dass der Kläger eine Klage mit Aussicht auf Erfolg anstellen hätte können. Dafür ist aber regelmäßig nicht die positive Kenntnis „aller“ Tatumstände erforderlich, zumal damit nicht gesagt ist, dass der Kläger auch obsiegen wird und zumal auch die Rechtssicherheit es gebietet, den Verjährungsbeginn nicht künstlich nach hinten zu verschieben.

Für den konkreten Sachverhalt, bei dem die Käufer der Geschäftsanteile und die neu bestellten Geschäftsführer der Klägerin keine Anhaltspunkte für die klagsgegenständlichen Vermögensverschiebungen haben mussten, sind die Aussagen des OGH jedoch zutreffend, denn die Verjährung kann nicht beginnen, bevor Schaden und Schädiger bekannt sind. Die abstrakte Aussage, dass für den Beginn der Verjährung positive Kenntnis „aller“ Tatumstände, die für die Entstehung des Anspruchs maßgeblich sind, erforderlich sei, ist jedoch als generalisierende Aussage zu weitgehend. Vielmehr gibt es sehr wohl auch gewisse Erkundigungsobliegenheiten, und wie der OGH letztlich auch anerkennt, genügt es für den Beginn der Verjährung, wenn für die Notwendigkeit der Einholung von Erkundigungen bereits ausreichend Anhaltspunkte vorhanden sind.

#### 8. Ergebnis

Insgesamt ist der Entscheidung des OGH somit – bis auf die unzutreffende Annahme einer 30-jährigen Verjährungsfrist für bereicherungsrechtliche Ansprüche iZm einem Verstoß gegen die Einlagenrückgewähr – beizupflichten. Positiv ist vor allem, dass der OGH die Haftungsgrundlage der Drittbeklagten deutlich von einer Rückzahlungsverpflichtung unter dem Titel der Einlagenrückgewähr unterscheidet und auch die bloße Kenntnis eines Dritten von einem Verstoß gegen das Einlagenrückgewährverbot noch nicht als ausreichende Grundlage für eine Haftung wegen absichtlicher sittenwidriger Schädigung ansieht. Vielmehr müssen dazu weitere qualifizierte Umstände hinzutreten, wie etwa *in concreto* der Umstand, dass die Drittbeklagte von Anfang an wusste, dass eine Rückzahlung des Darlehens durch die überschuldete E. GmbH nicht zu erwarten war.

David Christian Bauer

Dr. David Christian Bauer ist Rechtsanwalt in Wien.

## Unternehmenskauf

### Zur nachträglichen Unmöglichkeit der Rückübertragung eines Gastgewerbebetriebs

§ 920 ABGB

§ 42 Abs 4 GmbHG

1. Nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung liegt vor, wenn dem Schuldner die Bewirkung der Leistung physisch oder rechtlich dauernd (endgültig) unmöglich geworden ist.
2. Der sich auf die nachträgliche Unmöglichkeit Berufende hat die Unmöglichkeit der von ihm verlangten Leistung zu behaupten und zu beweisen.
3. Der Umstand, dass die Sache sich in dritter Hand befindet, macht die Beschaffung an sich noch nicht unmöglich.
4. Die bloße Behauptung, eine Rückabwicklung sei unmöglich, weil das an den Dritten veräußerte Gastgewerbeunternehmen mittlerweile auch von diesem weiterverkauft wurde, genügt demnach nicht, um die faktische Unmöglichkeit der Wiederherstellungsverpflichtung darzutun.

5. Die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein lebendes Gastgewerbeunternehmen, zu dem auch die Geschäftslage und der Kundenstock als „good will“ gehören, ist möglich.

6. Die Wiederherstellung kann auch in der Herstellung einer im Wesentlichen gleichartigen Lage bestehen, die ohne das schadensbringende Verhalten des Schädigers nach dem natürlichen Ablauf der Dinge derzeit bestünde.

OGH 23.6.2021, 6 Ob 96/21t (OLG Wien 2 R 94/20p; HG Wien 34 Cg 80/17x)

- [1] Die Vorinstanzen erkannten die Erstbeklagte unter anderem schuldig, den vor Abschluss eines Kaufvertrags über das von ihr betriebene Gastgewerbeunternehmen mit einem Dritten und vor Übergabe der darin veräußerten Vermögenswerte bestehenden Zustand wiederherzustellen und „darauf hinzuwirken, dass mit allen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln“ der Unternehmenskaufvertrag sowie alle danach erfolgten Übertragungen von zum Unternehmen gehörigen Vermögenswerten an den Dritten, insb Mietrechte, Geschäftsausstattung (Möbel, Anlagen und Geräte), Lagerbestände, Verträge, Kundenstock, behördliche Genehmigungen uÄ, Software, Namens- und geistige Eigentumsrechte, Forderungen und der zum Unternehmen gehörige „good will“, „rückabgewickelt werden“.
- Der OGH wies die außerordentliche Revision der Erstbeklagten zurück.

#### Aus der Begründung des OGH:

...

[3] 1. Unmöglichkeit der Leistung wird von der Rspr dahin gehend definiert, dass dem Schuldner die Bewirkung der Leistung physisch oder rechtlich dauernd (endgültig) unmöglich geworden ist (RIS-Justiz RS0018391), wobei der sich auf die Unmöglichkeit Berufende die Unmöglichkeit der von ihm verlangten Leistung zu behaupten und zu beweisen hat (2 Ob 219/09h [Wiederstellungsbegehren]; vgl RIS-Justiz RS0034223; RS0034226). Der Umstand, dass die Sache sich in dritter Hand befindet, macht die Beschaffung an sich noch nicht unmöglich (RIS-Justiz RS0016403). Eine Unmöglichkeit kann auch dann nicht angenommen werden, wenn der Beklagte nicht einmal behauptet und zu beweisen versucht hat, dass er alles unternommen habe, den Dritten zu einer die Erfüllung ermöglichenden Handlung zu bewegen (RIS-Justiz RS0034223 [T1]; vgl auch [T3]). Vielmehr hat der Schuldner zu beweisen, alles unternommen zu haben, um mögliche Leistungshindernisse aus dem Weg zu räumen (6 Ob 212/12p; RIS-Justiz RS0034223 [T3]). Zweifel über die Unmöglichkeit der Leistung gehen zulasten des Schuldners (6 Ob 212/12p; RIS-Justiz RS0034104 [T1]).

[4] Die Ansicht des Berufungsgerichts, die bloße Behauptung der Erstbeklagten, eine Rückabwicklung sei unmöglich, weil das an den Dritten veräußerte Gastgewerbeunternehmen mittlerweile auch von diesem weiterverkauft wurde, genüge nicht, um die faktische Unmöglichkeit der Wiederherstellungsverpflichtung darzutun, findet Deckung in der erörterten Rspr. Gegen die Beurteilung, rechtliche Unmöglichkeit liege aufgrund der Unwirksamkeit des Unternehmenskaufvertrages zwischen der Erstbeklagten und dem Dritten nicht vor, wendet sich die Revision ohnehin nicht.

[5] 2.1. Zwar darf bei offenkundiger Unmöglichkeit nicht zur Leistung verurteilt werden, woran auch der Umstand nichts

ändert, dass der Schuldner die Leistung vereitelt hat (RIS-Justiz RS0016423 [T4]). Die Rspr ist aber bereits von der Möglichkeit der Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein lebendes Gastgewerbeunternehmen, zu dem auch die Geschäftslage und der Kundenstock als „good will“ gehören, ausgegangen (vgl 1 Ob 550/86; 6 Ob 550/86). Überdies muss die Wiederherstellung nicht immer eine wirkliche Zurückversetzung in den vorigen Stand sein; sie kann auch in der Herstellung einer im Wesentlichen gleichartigen Lage bestehen, die ohne das schadensbringende Verhalten des Schädigers nach dem natürlichen Ablauf der Dinge derzeit bestünde (6 Ob 70/14h; RIS-Justiz RS0030523).

[6] Mit dem Hinweis, der Kundenstock des Gastgewerbebetriebs könne erfahrungsgemäß nicht rückübertragen werden, weil das Verhalten der Kunden „kaum beeinflussbar“ sei, zeigt die Revision daher keine aufzugreifende Fehlbeurteilung des Berufungsgerichts auf.

[7] 2.2. Dem steht auch die Entscheidung im vorangegangenen Provisorialverfahren nicht entgegen. Dort war zu beurteilen, ob der (allenfalls auch nur vorübergehende) Verlust des kompletten Gastgewerbeunternehmens als einzigen Unternehmens der Erstbeklagten einen drohenden unwiederbringlichen Nachteil iSd § 42 Abs 4 GmbHG für diese bedeutet (6 Ob 38/18h, GesRZ 2018, 303 [zustimmend Zimmermann] = NZ 2018/103 [zustimmend Wimmer, 401]). Im nunmehrigen Hauptverfahren war hingegen darüber zu entscheiden, ob sich die Rückabwicklung des Unternehmenskaufvertrages tatsächlich als faktisch unmöglich erweist.

#### Anmerkung:

Die vorliegende Entscheidung betrifft die Frage der faktischen Unmöglichkeit der Verpflichtung, einen bereits vollzogenen Unternehmensverkauf rückgängig zu machen (rückabzuwickeln). Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen, sie gibt aber Anlass, zu überlegen, auf welcher Rechtsgrundlage die Wiederherstellungsverpflichtung der Erstbeklagten basiert.

Die Erstbeklagte, eine GmbH, hatte das einzige von ihr betriebene Unternehmen veräußert und übertragen. Die Generalversammlung stimmte dem Abschluss des Kaufvertrages nachträglich zu. Dieser Beschluss erfolgte jedoch nicht mit ausreichender Mehrheit, da durch die Veräußerung des Unternehmens im Wesentlichen das ganze Vermögen der Gesellschaft auf einen Dritten übertragen wurde (§ 237 AktG analog; siehe zum vorangegangenen Provisorialverfahren OGH 26.4.2018, 6 Ob 38/18h, GesRZ 2018, 303 [Zimmermann]). Ein überstimmter Gesellschafter klagte auf Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses, Unterlassung und Wiederherstellung. Der von der Erstbeklagten abgeschlossene Unternehmenskaufvertrag wurde im Provisorialverfahren als unwirksam beurteilt (OGH 26.4.2018, 6 Ob 38/18h; vgl auch *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> [2007] § 49 Rz 10). Im gegenständlichen Hauptverfahren erkannten die Vorinstanzen die Erstbeklagte schuldig „darauf hinzuwirken, dass mit allen rechtlichen zu Gebote stehenden Mitteln“ der Unternehmenskaufvertrag und die Übertragungen der Vermögenswerte „rückabgewickelt werden“. Als rechtliche Mittel der Gesellschaft kommen dabei angesichts der Unwirksamkeit des Kaufvertrages eigentumsrechtliche und bereicherungsrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der übergebenen Sache oder Wertersatz in Betracht. Sie betreffen also das Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten und auf dieses Verhältnis scheint sich auch der (hier erfolglose) Einwand der Erstbeklagten in der Revision zu beziehen, dass die „Rückabwicklung“ wegen Weiterveräußerung des Unternehmens faktisch unmöglich ist. Dazu ist festzuhalten, dass ohnehin nur die Herausgabe *in natura* unmöglich sein kann, was aber einen Anspruch der Gesellschaft auf Wertersatz (vgl §§ 1431 und 1437 ABGB) zur Folge hätte, dessen Umfang sich nach der Redlichkeit des Dritten

richtet (*Koziol/Spitzer in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB<sup>6</sup> [2020] § 1437 Rz 3 ff). Eine derartige bereicherungsrechtliche Rückabwicklung des vollzogenen Unternehmensverkaufs kann niemals unmöglich sein. Der Einwand der Erstbeklagten wäre daher selbst bei Beweis der Unmöglichkeit der Herausgabe der Vermögenswerte *in natura* mE erfolglos gewesen.

Zumindest auf Zulassung der Revision hätten wohl erfolgreichere Aussichten bestanden, hätte sich die Erstbeklagte gegen die grundsätzliche Wiederherstellungsverpflichtung der Gesellschaft im Verhältnis zum klagenden Gesellschafter gewandt, aus der sich die soeben betrachtete Rückabwicklung des Unternehmensverkaufs ergibt. Als Grundlage dieser Pflicht kommt eine individualrechtliche Gesellschafterklage wegen Verletzung des von Satzung und Gesetz geformten Mitgliedschaftsrechts aufgrund materieller (faktischer) Satzungsänderung infrage (grundlegend zur AG *Bachner*, Individuelle Abwehransprüche und einstweilige Verfügungen bei Missachtung der Holzmüller-Doktrin, in FS Ch. Nowotny [2015] 215; BGH 25.2.1982, II ZR 174/80, BGHZ 83, 122; *Rüffler*, Die Aktionärsklage, ÖJZ 2021, 405 [408 und 410]). Diese individualrechtliche Gesellschafterklage ist umstritten. Die wohl hL zum GmbH-Recht befürwortet diese Klagemöglichkeit, wenn das Recht des Gesellschafters auf Entscheidungsteilhabe an den Entscheidungen, die der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind, verletzt wird, etwa indem die Generalversammlung nicht befasst wird (vgl *Koppensteiner*, Von actiones pro socio bei der GmbH, WBl 2018, 428 [429]; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup>, § 61 Rz 22; aA *Adensamer*, Ausgewählte Fragen zur Gesellschafterklage im GmbH-Recht, GesRZ 2021, 267 [276]). Der vorliegende Fall wiegt hinsichtlich der Verletzung der Entscheidungsteilhabe etwas weniger schwer, da die Generalversammlung nachträglich befasst und dem Gesellschafter damit auch das Anfechtungsrecht eröffnet wurde. Im dazu ergangenen Provisorialverfahren hat der OGH den zugleich vom Gesellschafter erhobenen Anspruch auf Unterlassung der Unternehmensveräußerung als bescheinigt erachtet, was die Lehre als mögliche Anerkennung der individualrechtlichen Gesellschafterklage beurteilt (vgl *Rüffler*, ÖJZ 2021, 408). Zudem kam es trotz erfolgreicher Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses und des zuerkannten Unterlassungsanspruchs zur Übertragung der Vermögenswerte, weshalb ein individualrechtlicher Wiederherstellungsanspruch gegen die Gesellschaft vorliegend wohl mit dem Vorrang der Anfechtungsklage vereinbar ist (vgl *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup>, § 61 Rz 22).

Auch wenn sich nach den Ausführungen des OGH die Revision der Erstbeklagten nur auf die faktische Unmöglichkeit der Wiederherstellung des Zustands vor Veräußerung des Unternehmens stützte, ist die Vorfrage zur Unmöglichkeit einer solchen, ob es überhaupt einen Wiederherstellungsanspruch des klagenden Gesellschafters gibt. Im Ergebnis wurde dies von den Vorinstanzen bejaht. Da – soweit ersichtlich – keine höchstgerichtliche Rspr zu einem solchen Anspruch vorliegt und die Auffassungen der Lehre zur individualrechtlichen Gesellschafterklage gegen die GmbH nicht einhellig und viele Fragen offen sind, hätte in der Revision wohl doch eine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO aufgeworfen werden können.

Nach hA zur AG kann die individualrechtliche Gesellschafterklage „gegen die Gesellschaft auf Rückabwicklung der vom Vorstand pflichtwidrig ohne die Zustimmung der Hauptversammlung vollzogenen Maßnahme“ gerichtet sein (*Bachner*, Individuelle Abwehransprüche, 225 f; *Rüffler*, ÖJZ 2021, 414), was als Ausprägung eines zivilrechtlichen Beseitigungsanspruchs gedeutet wird (*Bachner*, Individuelle Abwehransprüche, 225). Der Anspruch richte sich gegen die Gesellschaft, umfasse aber auch die Beschreitung des Rechtswegs durch die Gesellschaft gegenüber einem Dritten (*Bachner*, Individuelle Abwehransprüche, 225). Dies entspricht dem, wozu die Erstbeklagte von den Vorinstanzen schuldig erkannt wurde.

Während die dargestellte Lehre die Wiederherstellung als verschuldensunabhängigen Beseitigungsanspruch einordnet, vermittelt die nunmehrige Entscheidung des OGH auf den ersten Blick eher den Eindruck, dass es sich bei dieser Wiederherstellung um eine schadenersatzrechtliche Naturalrestitution handelt (arg: „ohne das schadensbringende Verhalten des Schädigers“). Dies würde wegen

des Verschuldenserfordernisses aber einen wesentlichen Unterschied für die Voraussetzungen des Wiederherstellungsanspruchs bedeuten. Bei genauer Betrachtung lässt sich aus der in der Entscheidung erörterten Rspr aber kein Rückschluss auf die Einordnung der Rechtsnatur durch den OGH ziehen: Der zur schadenersatzrechtlichen Naturalrestitution entwickelte und in der Entscheidung angeführte Grundsatz, dass die Herstellung einer im Wesentlichen gleichartigen Lage wie jener ohne das schadensbringende Verhalten des Schädigers genüge (RIS-Justiz RS0030523), wird von der Rspr auch auf die *actio negatoria* angewendet (RIS-Justiz RS0015036).

Gegen die Qualifikation als Schadenersatzanspruch könnte sprechen, dass es sich *in concreto* bei der Übertragung der Vermögenswerte als Folge des Unternehmensverkaufs wohl um einen sog Reflexschaden des Gesellschafters handelt, der also als Folge der Verminderung des Gesellschaftsvermögens und der damit einhergehenden Wertminderung des Geschäftsanteils eintritt (vgl dazu OGH 28.3.2018, 6 Ob 41/18z, GesRZ 2018, 346 [Bauer]). Bei Schadenersatzklagen des Gesellschafters gegenüber Mitgesellschaftern, Geschäftsführern oder Dritten wird ein Ersatz des Reflexschadens durch Leistung an den Gesellschafter als nicht zulässig erachtet, da dadurch insb das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip verletzt würde (zB *Trenker*, „Reflexvorteil“ und „Reflexschaden“ im Gesellschaftsrecht, GesRZ 2014, 10 [14]). Verlangt der Gesellschafter dabei die Wiederherstellung des Vermögens der Gesellschaft, wird dies insofern als unproblematisch empfunden (vgl *Trenker*, GesRZ 2014, 14). Dies gilt mE ebenso, wenn der Gesellschafter wie im vorliegenden Fall von der Gesellschaft selbst diese Wiederherstellung ihres Vermögens verlangt.

Dennoch ist eine schadenersatzrechtliche Einordnung der Wiederherstellungsverpflichtung wohl im Hinblick auf die Eigenart der schadenersatzrechtlichen Naturalrestitution abzulehnen: Bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Wiederherstellungspflicht als Naturalrestitution stünde dem geschädigten Gesellschafter nämlich subsidiär Geldersatz zu (*Danzl in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB<sup>6</sup>, § 1323 Rz 1). Einer Leistung von Geldersatz an den Gesellschafter steht aber – wie dargelegt – das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip entgegen, wie auch die Leistung von Geldersatz durch die Gesellschaft an sich selbst unmöglich ist.

Letztlich darf die Rspr des OGH zum Themenkomplex der individualrechtlichen Gesellschafterklage aufgrund zahlreicher ungeklärter Rechtsfragen also mit Spannung erwartet werden.

Richard Franz

Mag. Richard Franz ist Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht der Universität Wien.

## Kapitalgesellschaften

### Zur Barabfindung des ausgeschlossenen Minderheitsgesellschafters

§§ 225c ff AktG

§ 6 Abs 2 GesAusG

§ 62 Abs 1 und § 71 Abs 3 AußStrG

**Eine gesetzlich vorgeschriebene Methode der Unternehmensbewertung besteht auch zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung nicht. Die richtige Methode zu ermitteln ist somit ein Problem der Betriebswirtschaftslehre.**

OGH 6.8.2021, 6 Ob 113/21t (OLG Wien 6 R 9/20t)

Aus der Begründung des OGH:

1. ...

[2] Der erkennende Fachsenat des OGH hat mittlerweile in der ausführlich begründeten E 6 Ob 246/20z ausgesprochen, dass im Verfahren über die Höhe der Barabfindung des ausgeschlossenen Minderheitsgesellschafters nach § 6 Abs 2

GesAusG iVm §§ 225c ff AktG keine individuellen, ziffernmäßig bestimmten Leistungszusprüche vorzunehmen sind und ein Ausspruch über die Verzinsung der baren Zuzahlung im Überprüfungsverfahren nicht erforderlich ist.

...

[4] 2. Eine Mangelhaftigkeit des Rekursverfahrens liegt nicht vor (§ 71 Abs 3 AußStrG). Da sich der Unternehmenswert nicht mathematisch exakt bestimmen lässt, hat das Gericht im Rahmen des Überprüfungsverfahrens die Unternehmensbewertung bzw die Angemessenheit der Barabfindung lediglich einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen (6 Ob 246/20z). Ungeachtet der lediglich kursorischen Bemängelung im Rekurs des Viertantragstellers hat sich das Rekursgericht ohnehin bei der Behandlung des Rekurses der Antragsgegnerin eingehend mit den im Sachverständigengutachten erfolgten Ausführungen zur Berücksichtigung eines Insolvenzzrisikos auseinandergesetzt und diese für überzeugend erachtet.

[5] 3.1. Besteht für die Wertermittlung durch einen Sachverständigen keine gesetzlich vorgeschriebene Methode, unterliegt nach stRspr des OGH das von den Tatsacheninstanzen gebilligte Ergebnis des Sachverständigengutachtens – als Tatfrage – keiner Nachprüfung durch den OGH (RIS-Justiz RS0118604); eine Ausnahme bestünde nur dann, wenn eine grundsätzlich inadäquate Methode angewendet wurde (RIS-Justiz RS0010087 [T2]; vgl etwa 6 Ob 25/12p [Liquidationswert oder Ertragswert?]). Diese Grundsätze gelten auch im Außerstreitverfahren, in dem der OGH ebenfalls nur Rechts- und nicht Tatsacheninstanz ist (vgl RIS-Justiz RS0006737; RS0007236).

[6] Eine gesetzlich vorgeschriebene Methode der Unternehmensbewertung besteht auch zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung nicht (6 Ob 246/20z); die richtige Methode zu ermitteln, ist somit ein Problem der Betriebswirtschaftslehre (RIS-Justiz RS0010087). Dass sich der Sachverständige durch Heranziehen des DCF-Verfahrens (*Discounted-cash-flow-Verfahren*) einer „grundsätzlich inadäquaten“ Methode der Unternehmensbewertung bedient hätte, behauptet der Revisionsrekurs nicht.

[7] 3.2. Die Frage, ob ein Sachverständigengutachten schlüssig und nachvollziehbar ist, gehört zur Beweiswürdigung (vgl RIS-Justiz RS0043320 [T12]) und kann daher im Revisionsrekursverfahren nicht überprüft werden. Mittels Rechtsrüge wären die Gutachtenergebnisse nur bekämpfbar, wenn dabei ein Verstoß gegen zwingende Denkgesetze oder zwingende Gesetze des sprachlichen Ausdrucks unterlaufen wäre (vgl RIS-Justiz RS0043404). Solche Verstöße zeigt der Revisionsrekurs jedoch nicht auf.

\*

### Zur Anwaltshaftung im Zusammenhang mit der Einlagenrückgewähr

§ 82 GmbHG

§ 9 RAO

**1. Selbst wenn die Leistung aus dem Bilanzgewinn oder den freien Rücklagen vorgenommen werden könnte, ist sie verboten, wenn sie nicht ausdrücklich als Gewinnausschüttung deklariert wird.**